

Dieser Erlass wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 6/7/2023 vom 21. Juli 2023 auf Seite 229 veröffentlicht.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)

Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 17. April 2023 – III 312

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben insbesondere der Grundschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern tragfähige Grundlagen im mathematischen Kompetenzbereich zu vermitteln. Die Unterrichtsgestaltung im Fach Mathematik der Grundschule trägt in besonderem Maße den unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfortschritten Rechnung, z. B. durch veranschaulichende und aktiv-entdeckende Lehr- und Lernformen (Prävention). Besondere Bedeutung kommt gerade in der Mathematik dem frühen Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu (auch der Vorläuferfähigkeiten mathematischen Denkens). Wesentlich ist ferner eine kontinuierliche, prozessbegleitende Beobachtung der Entwicklung mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den verschiedenen Stufen sowie eine früh einsetzende, geeignete und wirksame individuelle Förderung bei Lernschwierigkeiten (Intervention). Bei einer erheblichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern ist der Schulerfolg durch besondere, anhaltende Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln stark beeinträchtigt (Rechenschwäche). Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, den schulischen Umgang mit diesen Lernschwierigkeiten in Mathematik zu regeln, den Beeinträchtigungen so weit wie möglich entgegen zu wirken sowie Ängsten, Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Schülerinnen und Schüler, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Schwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ festgestellt wurde.

2. Diagnostischer Prozess

- 2.1 Erkenntnisse aus dem vorschulischen Bereich werden - so weit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich - für den Anfangsunterricht im Fach Mathematik einbezogen. Es wird empfohlen, bei Schuleintritt den Lernstand bezüglich elementarer mathematischer Fähigkeiten zu erheben.
- 2.2 Zentral ist die prozessbegleitende Beobachtung und deren Dokumentation ab Schuleintritt und insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule, um

Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

- 2.3 Zeigen die Beobachtungen, Fehler- und Denkanalysen sowie Lernstandserhebungen bzw. Leistungsmessungen oder geben Eltern begründete Hinweise, dass zurückliegend erarbeitete mathematische Grundvorstellungen, Inhalte und Techniken bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht gesichert sind, muss der diagnostische Prozess ergänzt und objektiviert werden durch standardisierte oder informelle Verfahren. Für den diagnostischen Prozess sind die Materialien von *Mathe macht stark – Grundschule* oder ähnliche Materialien zu nutzen. Lehrkräfte des Förderzentrums können hinzugezogen werden. Eine Beteiligung des schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des diagnostischen Prozesses kann im Einvernehmen mit den Eltern (schriftliche Einwilligung) erfolgen.
- 2.4 Von einer Rechenschwäche im Sinne dieses Erlasses ist auszugehen, wenn sich nach Durchführung der in Ziff. 2.3 bezeichneten Verfahren ergibt, dass die mathematischen Grundvorstellungen und Lösungsstrategien der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erheblich unter dem Niveau liegen, das für ihre bzw. seine Jahrgangsstufe maßgeblich ist. Dasselbe gilt, wenn die Ergebnisse von standardisierten Tests unterdurchschnittlich ausfallen. Es sind jedoch keine Testverfahren vorgeschrieben und keine entsprechenden Werte zugrunde gelegt, die dann eine Rechenschwäche bescheinigen.

3. Interventionen

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Aufbau adäquater Lösungsstrategien und mathematischer Grundvorstellungen dauerhaft den Anschluss an die Lerngruppe erlangt.

3.1 Lernplan

Bei Vorliegen einer Rechenschwäche wird frühzeitig auf der Basis der unter Ziff. 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt. Zuständig ist gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG die Klassenkonferenz. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen im engeren Sinne (Ziff. 3.2) auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bezüglich der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule (Ziff. 4.2) schriftlich dokumentiert. Dazu können Dokumentationsformen für die Schülerleistungen, wie sie in den Heften *Mathe macht stark - Grundschule* abgedruckt sind, verwendet werden.

3.2 Fördermaßnahmen

Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler individuell entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür

vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder in anderen organisatorischen Einheiten.

3.3 Besondere pädagogische Maßnahmen

Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören auch besondere Maßnahmen, die in der Unterrichtssituation insbesondere an der jeweiligen Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers anknüpfen, unterrichtsorganisatorische oder – inhaltliche Veränderungen umfassen, Hilfsmittel bereitstellen und differenzierte Aufgabenstellungen (auch bei Hausaufgaben) ermöglichen.

4. Leistungsbewertung in der Grundschule

4.1 Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche unterliegen den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung.

4.2 Es kann in der Grundschule im Rahmen eines Lernplans die Regelung getroffen werden, dass Klassenarbeiten statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsentwicklung trotz gezielter Förderung über mindestens drei Monate nicht den Anforderungen entspricht (schwach ausreichend und schlechter) oder gravierende, grundlegende Defizite vor allem in den arithmetischen Kompetenzen erst nach der Eingangsphase erkannt werden.

4.3 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik.

4.4 Im Zeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler eine Note/Leistungsbewertung nach allgemeinem Bewertungsmaßstab. Verbale Angaben und Ergänzungen zur Darstellung der individuellen Leistungsentwicklung und Sachkompetenz sind zulässig, soweit sie sich auf in den Fachanforderungen vorgesehene Teilbereiche des Faches Mathematik beziehen. Die spezifische Entwicklung des Lernstandes muss im Freifeld des Zeugnisses vermerkt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Note im Mathematikunterricht durch ein Kompetenzraster ersetzt werden.

4.5 Die Eltern sind regelmäßig über den Leistungsfortschritt und -stand sowie über die Fördermaßnahmen ihres Kindes zu unterrichten und zu beraten.

5. Sekundarstufe I

5.1 In der Sekundarstufe I können Maßnahmen gemäß Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen (schwach ausreichend und schlechter). Die Maßnahmen sollen gewährt werden, wenn erhebliche Rechenschwierigkeiten im Sinne von Ziff. 2.3 bereits in der Eingangsphase der Grundschule

aufgetreten sind, entsprechende grundlegende Defizite erst nach der Eingangsphase erkannt worden sind und die Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

5.2 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik jeweils für das folgende Schulhalbjahr.

5.3 Ziff. 4.4 gilt entsprechend.

6. Allgemeine Bestimmungen

Das IQSH unterstützt die Schulen insbesondere mit Fortbildungen, Beratung sowie Materialien.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.

7.2 Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Juli 2028 außer Kraft.